

Für Laibach:

Ganzjährig	8 fl. 40 kr.
Halbjährig	4 „ 20 „
Vierteljährig	2 „ 10 „
Monatlich	„ 70 „

Mit der Post:

Ganzjährig	12 fl.
Halbjährig	6 „
Vierteljährig	3 „

Für Anstellung ins Haus:

viertelj.	25 kr., monatl. 9 kr.
-----------	-----------------------

Einzelne Nummern 6 kr.

Tagblatt

Expedition- & Inseraten-Bureau:
 Congressplatz Nr. 81 (Wochenschrift von Jgn. v. Salmadore & Jod. Samberg.)

Inserationspreise:
 Für die einpaltige Zeitungszeile à 4 kr., bei dreimaliger Einschaltung à 7 kr., dreimonatlicher à 10 kr., Insektionsfenster jedesmal 30 kr.

Bei größeren Inseraten und öfterer Einschaltung entsprechende Rabatte.

Anonyme Mittheilungen werden nicht berücksichtigt; Manuscripte nicht zurückgesendet.

Nr. 38.

Dinstag, 17. Februar 1874.

Morgen: Aschermittwoch.

7. Jahrgang.

Die Steuerreform.

Das gegenwärtig in Oesterreich herrschende Steuersystem schreibt sich noch aus der Zeit der absoluten Staatsgewalt her. Es ist bekannt, daß in Oesterreich, die Zeit des Kaisers Joseph II. ausgenommen, meist die ideenarme aristokratische Selbstsucht am Ruder saß. Da war es selbstverständlich, daß die allmächtige Adels- und Pfaffenwirtschaft es trefflich verstand, die Lasten des Staates von sich abzuwälzen und dem arbeitenden Bürger- und Bauernthum aufzuhalsen. Würde doch die von Maria Theresia und Josef angebahnte Grundentlastung zum Stillstand gebracht und Frohnden und Zehent noch die ganze erste Hälfte unseres Jahrhunderts hindurch gefordert. Was Wunder, wenn das aus dieser Zeit sich herschreibende Steuersystem an Verlehrtheit und Ungerechtigkeit schwerlich von einem zweiten unter den Systemen der modernen Staaten überboten wird.

Man unterscheidet directe oder unmittelbare Abgaben und indirecte oder mittelbare. Erstere sollen nach der Absicht des Gesetzgebers von dem, der sie zu zahlen hat, auch getragen werden, während dies bei den indirecten nicht oder nur ausnahmsweise der Fall ist. Wenn auch der Gesetzgeber nicht verhindern kann, daß Handel und Verkehr den Charakter beider Steuern in vielen Fällen umgestalten, so muß doch Grundlag einer gerechten und vernünftigen Besteuerungspolitik sein, daß jeder

nach Verhältnis seiner Kräfte und seiner staatsbürgerlichen Rechte zu den Staatslasten beitrage, und daß die Steuern nicht der Entwicklung des Nationalwohlstandes nachtheilig werden. Das letztere geschieht jedesmal dann, wenn die reproductive Kraft der Steuerträger geschädigt wird, mit andern Worten, wenn die Steuer so hoch ist, daß sie die erzeugten Werthe ganz oder doch in einem Maße aufzehrt, daß hiedurch die Erzeugung neuer Werthe ins Stocken geräth.

Das gegenwärtig in Oesterreich noch herrschende Steuersystem schlägt aber diesen Grundsätzen einer gesunden Volkswirtschaft geradezu ins Gesicht. In keinem Staate Europas lastet auf den Schultern der untern Volksklassen ein solcher Steuerdruck wie in Oesterreich, nirgends stehen die indirecten Steuern, die den Arbeiter, den Wittellofen am schwersten treffen, mit den directen, die vorwiegend von den vermöglichen Klassen getragen werden, in so schreiendem Mißverhältnisse. In Preußen stehen die directen zu den indirecten Abgaben nahezu in gleichem Verhältnisse; in England betragen die unmittelbaren Steuern mehr als die Hälfte der Gesamteinnahmen und man geht eben daran, dieses Verhältniß noch günstiger zu gestalten; selbst in dem so schwer belasteten Frankreich betragen die indirecten fünf Drittheile der directen Abgaben, nur in Oesterreich sind die indirecten Abgaben dreifach höher als die directen.

Man hat in Oesterreich eben von jeher nur

den fiscalischen Gesichtspunkt, nie das wirthschaftliche und politische Moment vor Augen gehabt. Das führte natürlich zu einer Rücksichtslosigkeit in der Auffindung von Steuerobjecten und in der Steuerbemessung, die ohne Beispiel dastehet. Das Stück Brod, das der Arme verzehrt, das Salz, womit er seine Speisen würzt, die Milch, die der Städter bezahlt, jedes noch so unentbehrliche Genußmittel wird von einer drückenden Steuer getroffen, die noch ganz willkürlich mit hundertfachen Prozenten je vom Staatsmonopole dictirt wird. Ja selbst der Aberglaube des Volkes, die Hoffnung auf einen glücklichen Zufall wird vom Fiskus mit der unmoralischsten aller Steuern, dem Lotto ausgebeutet.

Es bedarf wohl keines Beweises, daß ein solches Besteuerungssystem in einem modernen Rechtsstaate zusammen mit bürgerlicher Freiheit und Verfassung nicht fortbestehen kann. Die staatsrechtlichen und kirchlichen Wirren, mit denen unser junges Verfassungsleben die Zeit seines Bestandes zu kämpfen hatte, verhinderten bis jetzt die dringend nothwendigen Reformen. Der erste direct gewählte Reichsrath hat auch dieses schwere Versehen gutzumachen, eine gerechtere Vertheilung der öffentlichen Lasten anzubahnen und dafür zu sorgen, daß die von den Steuerpflichtigen geforderte Steuer in allen Fällen mit der Steuerkraft derselben in ein entsprechendes Verhältniß gesetzt werde. Der vernünftig begangene Staatsbedarf einerseits, die Leistungsfähigkeit der Staatsangehörigen andererseits müssen bei jeder

Feuilleton.

Vom Erzstifte Mainz.

(Schluß.)

Benige sind die Erzbischofe von Mainz, denen die Geschichte ein auch nur halbwegs günstiges Zeugnis ausstellen kann. Die meisten sind Autokraten vom Schlage, doch ohne die geistige Bedeutung Ludwigs XIV. gewesen, um so schlimmere Despoten, je engere Grenzen ihre Machtphäre hat. Der Mehrzahl nach frivole Vergnüglinge und Verschwender, tragen sie von ihrem geistlichen Stande nichts weiter als den Namen und gelegentlich einmal das Kleid und treiben ohnedies eine Politik, die nicht nur ihrem eigenen Lande zu schwerem Unheil gereicht, sondern öfters bis zum eclatanten Verrathe am deutschen Reiche ausartet, dessen erste Fürsten sie sind.

Hochmuth und Brunkucht, Sinnlichkeit und Heuchelei — diese vier Worte charakterisiren mit wenigen Ausnahmen das Regiment der Kurfürst- Erzbischofe von Mainz. Kaiserlich ist der Glanz, den sie entfalten, kaiserlich der Haushalt, den sie führen. Außer den großen Hofämtern, deren erbliche Träger zum Theile regierende Fürsten sind,

umfaßt der „Dienst“, einen Obristkammerer, einen Obristhofmeister und Obristhofmarschall, einen Obristfilberkammerer, einen Obriststallmeister, einen Ober- und Bize-Bürgermeister, einen Landjägermeister und einen Schweiß von sechzig Kammerherren. Die Hauptbühne des fürstlichen Pompes ist ein Lustschloß, die Favorite, ausgestattet mit sabelhafter Verschwendung und dem ganzen Rococo-Zierath der Pompadour. Kurfürst Joseph Lothar v. Schönborn gründete die Favorite und seine Nachfolger versahen sie mit den kostbarsten pariser und londoner Möbeln und Geräthen, mit den theuersten Gobelins und Hautlissetapeten, mit Gold und Bronze, mit Boule und Perlmutter bis zum Ueberflusse.

Welche Tage des Glanzes, wie zahllose Stunden lauter und heimlicher Lust hat dieses Schloß gesehen! Welche hohen Cavaliere hat es beherbergt, wie viel schöne, minnigliche Frauen! Wie sind ihre Brocatroben über die Parquets der lusterstrahlenden Gemächer gerauscht in trautem Vereine mit den geweihten Purpurmänteln hochwürdigster Cardinale! Wie spielen die Fächer in den schlanken, weißen Händen, wie viel lebhafter noch die lästernen Augen, wenn galante Capitulare mit ihren Locken à la postillon d'amour im zierlichsten französisch pi-cante Geschichten flüstern! Wer vermag sie zu

schildern die Bankets, die Balls, die Redouten, die Opere, die Carrousele, welche der erste Priester des Reiches, der Oberhirt des Landes mit uner-schöpflichen Füllhorn über seine Favorite ausschüttet. Achtzig Jahre hindurch ist sie ein allezeit offener Freudentempel für die Erzkanzler der deutschen Reichskanzlei und ihre stiftadeligen Hofcavaliere und — Hofdamen, in welchem Diöcese, Staat und Volk, ja Kaiser und Papst vergessen werden — verjubelt, verschmaust, verschwelgt, verhubt — als lägen sie weit draußen in der einsamen Sübsee, von welcher der Bibliothekar der neuen Universität, der Weltumsegler Georg Forster, so ergötliches zu erzählen weiß. Bald ist es eine kurfürstliche Sauberge, zu deren Galali-Male die Favorite ihre Räume öffnet. Hoch zu Rosse, in Stiefeln mit langen Sporen, die schwere Jagdpeitsche schwingend, ziehen Erzbischof und Kapitel mit einer Meute von Hunden und einem riesigen Trosse in den rohen-bacher Forst, wo starke Rubel von Schwarzwild gehalten werden, welches den Bauern ungestraft Felder und Wiesen abfrisst, abends aber nimmt das Lieblingspalais die hochwürdigen Jäger auf und erdröhnt vom Becherlange, bis einer nach dem andern von seinen Dienern aus dem Saale getragen wird.

Ein anderes mal feiert man die Ankunft eines außerordentlichen Gesandten etwa aus dem Groß-

Steuerreform als oberste Normen gelten. Die Leistungsfähigkeit kann aber nur in der Größe des reinen Einkommens ihren richtigen Ausdruck finden. Die praktische Gesetzgebung hat sich darum auch meist dem Systeme der Ertragssteuern zugewendet und diese als die gerechtesten anerkannt. Auch die österreichische Gesetzgebung hat mit dem Grundsteuergezet vom Jahre 1869 das Prinzip der Ertragssteuern angenommen und die vier Steuerreformvorlagen des Finanzministers Freiherrn v. Bretis bieten wenigstens die Möglichkeit, dieses Prinzip systematisch durchzuführen, aber freilich nur dann, wenn unsere gesetzgebenden Körperschaften vor allem Anfangs das politische Moment im Auge behalten, nach großen Gesichtspunkten arbeiten und es durch gerechte Vertheilung der directen Lasten möglich machen, die Ertragsfähigkeit derselben derart zu steigern, daß mit der Zeit die drückendsten indirecten Steuern, wie die Verzehrungssteuer, die Salzsteuer wesentlich verringert oder ganz fallen gelassen werden können.

Nur von diesem Gesichtspunkte aus können wir die vorliegenden Gesetzentwürfe als geeignete Grundlage betrachten, um zu einer durchgreifenden und gerechten Steuerreform zu gelangen. Dieselben sind bestrebt die Normen aufzustellen, nach welchen die verschiedenen Hauptarten des wirtschaftlichen Einkommens zur Besteuerung herangezogen werden sollen. Wie der Ertrag aus Grund und Boden in die Besteuerung einzubeziehen, das regelt schon das Gesetz vom Jahre 1869. Die gegenwärtigen Vorlagen dagegen setzen die Grundzüge fest, nach welchen die Arbeit allein oder in Verbindung mit Kapital der Gewerbe- oder Erwerbsteuer, wie der Ertrag des Kapitals, soweit solches von der Grund- oder Erwerbsteuer nicht getroffen wird, einer Kapital- oder Rentensteuer, wie endlich das reine Einkommen einer Personal-Einkommensteuer unterworfen werden soll. Dazu kommt noch das Gesetz über die Gebäudesteuer.

Wir lassen nun aus dem umfangreichen Gesetzentwürfe das Wichtigste im Auszuge folgen.

Das Gesetz über die Gebäudesteuer enthält 35 Paragraphen. Nach § 1 bildet den Gegenstand der Gebäudesteuer entweder der Mietzinsvertrag der Gebäude oder der Nutzungswert der Wohngebäude. In Orten, in welchen die Anzahl der vermieteten Wohnbestandtheile jene der nicht vermieteten übersteigt, tritt die Besteuerung nach dem Mietzinsvertrage, in allen übrigen Orten nach dem im Wege der Einschätzung zu erhebenden jährlichen Nutzungswert der Wohngebäude ein. § 2 zählt in 12 Punkten taxativ die Fälle der Befrei-

ungen von der Gebäudesteuer auf. Unter diesen Befreiungen fällt am meisten jene der zum Betriebe der Landwirtschaft gewidmeten Gebäude in die Augen. § 3 handelt von den ausführenden Organen behufs Durchführung des Gesetzes. Nach § 4 hat jeder Hauseigentümer jährlich das Hauszinsvertrags-Bekanntnis bei der Steuerbehörde einzubringen, welches nebst der Beschreibung der Bestandtheile des Hauses den Bruttozins der vermieteten, sowie den Mietzinswert der etwa nicht vermieteten Localitäten zu enthalten hat. § 5 handelt von der Prüfung der eingebrachten Bekanntnisse und der eventuellen Feststellung des steuerbaren Mietzinses für den Fall, daß der Zins von dem Hauseigentümer gar nicht oder unrichtig eingebracht wird. Hierbei wird die Mitwirkung einer Commission, welche unter Leitung eines Finanzorganes aus zwei von der Gemeindevertretung und aus zwei von der Steuerbehörde berufenen Hausbesitzern besteht, unter Umständen auch die Mitwirkung von Mitgliedern der Bezirkscommission in Anspruch genommen.

Nach § 6 werden zur Erhebung und Feststellung des Nutzungswertes der Gebäude die zur Regelung der Grundsteuer bestellten Commissionen oder über Anordnung des Finanzministers besondere Ortschätzungscommissionen berufen. Die §§ 7, 8, 9, 10, 11 und 12 betreffen den Wirkungsbereich dieser verschiedenen Bezirks-, Orts- und Landescommissionen und der Centralcommissionen, sowie die Wahl und Constituierung der Ortscommissionen. Nach § 13 entscheidet die Steuerbehörde erster Instanz über den Umstand, in welchen Orten die Besteuerung nach dem Zinsvertrage und in welchen nach dem Nutzungswerte einzutreten hat. Die nächsten §§ 14—16 normieren den Vorgang bei Ermittlung des Nutzungswertes der Gebäude. Hierbei ist mit genauer Berücksichtigung aller auf den Nutzungswert der Gebäude Einfluß nehmenden Umstände (Größe und Beschaffenheit, Lage, Entfernung von Hauptverkehrsplätzen, übliche Mietzins, Verhältnis der Gebäude eines und desselben Ortes zu einander, Verhältnis der Größe der Wohngebäude, zur Ausdehnung des landwirtschaftlichen und Gewerbebetriebes, zu den sie gehören u. s. w.) vorzugehen.

In der Regel darf bei Gebäuden mit nur einem Wohnbestandtheil der Nutzungswert nicht unter 10 fl., bei den übrigen Gebäuden nicht unter 8 fl. für einen Wohnbestandtheil veranschlagt werden. Die zur Erhebung delegierten Commissionsmitglieder haben den Betrag, welcher nach ihrer Auffassung der Nutzungswert der von ihnen be-

sichtigten Gebäude darstellt, sowie das Perzent ersichtlich zu machen, welches für Erhaltung der Gebäude und Amortisation des Anlagekapitals in Abschlag zu bringen wäre. Dieses Perzent variiert nach § 25 zwischen 15 und 30 Perzent, ja steigt sogar bis 50 Perzent des Bruttozinses. Ueber die Höhe des Nutzungswertes, sowie des Percentes der Erhaltung- und Amortisationskosten entscheiden die Orts- und Bezirkscommissionen, wogegen der Recurs an die Oberbehörde freisteht. Der ermittelte, steuerbare, reine Nutzungswert dient durch fünf Jahre als Grundlage der Steuerbemessung, welche die Steuerbehörde vornimmt. Von 5 zu 5 Jahren findet eine Revision des Gebäudesteuerkatasters statt. Das Perzent der Gebäudesteuer wird im Wege des Gesetzes festgestellt. (§§ 14—21.)

Nur Um- und Zubauten genießen eine zeitliche Steuerbefreiung in der Dauer von 12 Jahren (§ 22), die sich nur auf die landesf. Steuer bezieht (§ 23). Bei Bauten für Arbeiterwohnungen beträgt die Steuerfreiheit 15 Jahre. Die Frist zur Einbringung der Gesuche um zeitliche Steuerbefreiung wird im § 24 bestimmt. Aenderungen in der Steuerschuldigkeit während der Steuerperiode, Erhöhungen und Verminderungen sind der Steuerbehörde anzuzeigen. In gewissen, im § 25 festgesetzten Fällen finden gänzliche oder theilweise Steuerabschreibungen statt. Die Gebäudesteuer ist von dem Hauseigentümer oder bleibenden Nutznießer vierteljährig vorhinein zu entrichten. Der Gebäudesteuer gebührt das gesetzliche Pfandrecht. (§ 26). Jedem Hauseigentümer steht das Recht des Recurses gegen die Bemessung des Nutzungswertes zu (§ 27). Die Schlussparagraphen ordnen die Anlegung besonderer Gebäudesteuerkataster an, normieren das Strafrecht in Fällen der Uebertretung dieses Gesetzes, heben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen auf und enthalten die Vollzugsklausel des Gesetzes.

(Schluß folgt.)

Politische Rundschau.

Laibach, 17. Februar.

Inland. Damit die wichtige Vorlage der Steuerreformgesetz so bald als möglich der parlamentarischen Behandlung zugeführt werden kann, soll man im Reichsrathe beabsichtigen, diese an einen eigenen Ausschuss zu leiten und demselben gleich dem ehemaligen Strafprozeß-Ordnungsausschuss durch ein eigens zu beschließendes Gesetz den Charakter der Ständigkeit zu verleihen. Der Ausschuss wäre dadurch in der Lage, auch nach Schluß des Reichsrathes seine Thätigkeit fortzusetzen, und in

staate Nassau-Weilburg oder von des Collegen zu Trier Lieben — durch ein splendides Gelage. Da haben die drei pariser „Cuisiniers“ nebst den sieben deutschen Hofköchen, der Hof-Engraisneur, welchem lediglich die Bereitung der Bratensaucen obliegt u., schon tagelang zuvor alle Hände voll zu thun. Dergleichen Bankets, denen eine außerlesene Gallerie geistreicher Schönen den erforderlichen Haut-Gout zu verleihen pflegt, verlängern sich in der Regel bis tief in die Nacht hinein und sind förmliche Bravourproben für Magen und Nerven ihrer Teilnehmer. Um auf alle Eventualitäten gerüstet zu sein, müssen immer zwei Hofärzte und ein Hofkaplan bereit stehen, den nöthigen leiblichen und geistigen Trost zu spenden, falls einer der kirchlichen Würdenträger, oder — was auch nicht selten begegnet — eine der vornehmeren Damen den köstlichen Speisen und Getränken allzu viele Ehre angethan hat, und an leicht erreichbaren Orten liegen niedliche Dosen von Brechpulver zur Hand, die Ueberfülle zu entleeren. Für die Damen sind besondere Boudoirs vorhanden, denen keine Einrichtung mangelt, allfällige lagenjämmerliche Anwandlungen zu bekämpfen — oder in die Tafelfreunden noch wonnesamere Intermezzos einzustreuen.

Am Himmelfahrtstage 1774 erkrankt Kurfürst Emerich Freiherr v. Breidbach plötzlich nach dem Genuße einer Lieblingspeise und stirbt bald darauf,

am 11. Juni. Wie behauptet wird, ist er von den Jesuiten vergiftet worden, die ein verkommenes Individuum namens Ignaz Herz in die erzbischöfliche Küche zu schmuggeln wußten. Das Gerücht hat seinen Grund, denn Emerich ist es gewesen, der nach Aufhebung des Ordens durch den freisinnigen Papsi Ganganelli mitten in der Nacht die Jünger Loholas aus ihren Collegien entfernen und ausweisen ließ. Er ist es, der die Zahl der Kirchensessstage vermindert, die Wallfahrten und Processionen untersagt und den Reliquien- und Amulettschacher verbietet, der durch strenge Verordnungen und Untersuchungen das Leben in den Klöstern überwacht und eine deutsche Bibelübersetzung vertheilen läßt, die Volksschulen organisiert und eine Lehrerkademie ins Leben ruft. Kaum hat der humane Fürst, der Freund Kaiser Josephs, die Augen geschlossen, so bricht auch der Jubel der Dunkelmänner los. Noch an seinem Todestage werden die freisinnigen Beamten aus Mainz verjagt, während der fanatische Pöbel gräßliche Ausschreitungen begeht, die Schullehrercandidaten mißhandelt und den Director der Akademie Steigentesch auf öffentlichem Plage aufhängt und verbrennt — im Wille.

Der neue Kurfürst-Erzbischof Friedrich Karl Joseph Freiherr v. Erthal lebt anfangs sparsam und einfach — aber bald wirft er die Maske ab.

Weltlust und Sinnlichkeit, leichte Geisteshascherei, maßlose Brunkliebe sind die Grundzüge von Erthals Wesen. Der geniale Lebemann ist unerschöpflich im Ausfinden der entzückendsten Feste, er verschwendet Tausende auf Tausende in Livren, Pferden und Wagen und erinnert sich, wie es im Berichte des päpstlichen Nuntius Pacca heißt, nur daran, daß er Bischof ist, wenn er sich dem Papste widersetzt. Die erklärte Freundin des geistlichen Herrn, seine Haushofmeisterin und die Wirthin bei den von ihm so beliebten kleinen Abendzirkeln ist die reizende junge Frau eines Generals, von Coudenhoven, eine geborne Gräfin Hagfeld, die als weiltläufige Verwandte des Kurfürsten nach dessen Thronbesteigung nach Mainz übersiedelt und das Nepotenrecht in umfanglichem Maße geltend macht. Auf ihren Antrieb errichtet Friedrich Wilhelm von Preußen eine eigene Gesandtschaft in Mainz, welche den österreichischen Einfluß rasch überflügelt. Neben ihr, welche der gnädige Herr wohl seine Aspasia zu nennen pflegt, feiert er ihre Base, eine Frau v. Fenet, als Laiz und die Gattin des geheimen Staatsraths von Strauß als Danaë, während Wittinnen geringerer Herkunft gelegentliche Anbetung finden. So ist die Gesellschaft unter dem Krummstabe beschaffen, als im Westen die große Sündfluth emporsteigt. In Mainz strömen die französischen Flüchtlinge zu-

der nächsten Session hierüber sofort Bericht zu erstatten. — Die Herrenhauscommission hat über die zuerst im Herrenhause eingebrachte Landwehrgesetznovelle ihre Berathungen bereits beendet und empfiehlt die Annahme der Regierungsvorlage, die bekanntlich die Aufstellung von Cavaliercadres für die Landwehr normiert.

Ein officiöser wiener Correspondent der „Schlesischen Zeitung“ bespricht das jüngste kaiserliche Handschreiben und die demselben entsprechenden Eisenbahnvorlagen des Handelsministers. Aus seiner Besprechung verdient folgender beziehender Passus hervorgehoben zu werden: „Wir glauben, daß die erhöhte Hilfsfähigkeit, welche die Regierung bekundet, bereits in einem gewissen Zusammenhange mit dem kaiserlichen Handschreiben steht, welches allerdings auch eine Anspornung des Cabinets enthält und namentlich Herrn v. Pretis veranlassen mag, größern Eifer an den Tag zu legen.“

Die „Schlesische Presse“ widmet der Reise des Kaisers Franz Josef nach Petersburg einen Leitartikel, in welchem sie zwischen derselben und der Begegnung Josefs II. mit Katharina II. eine Parallele zieht und, nachdem sie die Verwirrung der damaligen Verhältnisse berührt, am Schlusse sagt: „Heute herrscht volle Klarheit der Verhältnisse. Deutschland wie Oesterreich gehören sich selbst, und erst jetzt, da jedes in seiner Sphäre sich hält, kommt die naturgemäße Uebereinstimmung der Interessen zur Geltung. Das oberste dieser Interessen aber ist für sie wie für Rußland die Erhaltung des Friedens. Schon die weitausgehende Reform, welche Rußland mit seiner Armee vornimmt, macht diese Ruhe nach Außen zur Nothwendigkeit.“

Anlässlich der Uebergabe des Memorandum der Arbeiter an das Abgeordnetenhaus erzählten „Volkswille“ und „Baterland“ verschiedene über Conflitsvorgänge bei den Arbeitern. Das Arbeiterblatt „Volkswille“ entgegnet nun hierauf: „Der „Volkswille“ tischt das Märchen auf, es existiere eine Fraction in der Arbeiterpartei, welche, mächtiger als die der „Volkstimme“, auf revolutionärem, d. h. auf gewalthätigem Wege ihre Forderungen geltend machen werde. Zum Schmerz des „Volkswille“ müssen wir berichten, daß diese Fraction nicht existiert. Die Clericalen können sich aus dem „Volkswille“ überzeugen, wer hinter uns steht, und aus den Blättern unserer Gegner mögen sie erfahren, inwieweit die Bemühungen der Clericalen Werkzeuge Erfolg gehabt haben. Die erste Seceffion in der Arbeiterpartei ging von dem bekannten brünner Agenten des Herrn Otto v. Bauer

aus. Heute steht die brünner Arbeiterschaft hinter uns. Die zweite Seceffion verursachte ein Reporter des „Baterland.“ Auch seine Thätigkeit verlief im Sande. Der Krakehl im Vorjahre anlässlich der Wahlreformresolution endete mit der entschiedenen Niederlage ihrer Urheber, von denen sich die intelligente und thätige Arbeiterschaft längst abgewandt hat.“

In der „Morawka Drlice“ gibt ein wiener Correspondent für die mährisch-czechischen Declaranten im Reichsrathe die Parole des „Keinen Krieges“ aus. Mit anderen Worten: Herrn Prajak sammt seinem Anhang wird empfohlen, ihre Existenz im Reichsrathe durch Scandale und Demonstrationen bemerklich zu machen, wie sie es vom mährischen Landtage her gewöhnt sind. Einem ähnlichen Mot d'ordre sind wir kürzlich in den „Tiroler Stimmen“, dem Tummelplatze des Schlachtfeldes von Hippach, begegnet. Ohne Zweifel werden demnächst die Guerrillas der Opposition den Reichsrath zum Schauplatz ihrer „kleinen Thaten“ zu machen suchen.

Ausland. Dem deutschen Reichstag ist ein Gesetz über den Impfwang vorgelegt worden; § 1 desselben bestimmt: „Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden: 1. jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß die natürlichen Blattern überstanden hat; 2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten zwei Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder in den letzten fünf Jahren mit Erfolg geimpft worden ist.“

Der Erzbischof Ledochowski ist nunmehr vom berliner Kirchengerichtshofe zur mündlichen Verhandlung vorgeladen worden. In Ostrows wurde inzwischen sein Gesuch, eine besondere Betkapelle sich einrichten lassen und seine Diener um sich haben zu dürfen, von der dortigen Gerichtsbehörde abfällig beschieden.

Die Dreißigercommission der versailer Kammer, nachdem sie Monate mit resultatlosen Debatten zugebracht hat, sich endlich veranlaßt gesehen, den seinerzeit von Thiers und Dufaure eingebrachten Wahlgesetzentwurf zu acceptieren. Officiös wird nun aus Versailles gemeldet, daß die Commission nur noch einige nebensächliche Punkte, wie die Art der Feststellung des Domicils u. s. w. festzustellen habe. Alle diese Punkte dürften vermuthlich Ende dieser Woche entschieden sein. Dann wird die Abfassung des Berichtes mindestens vier-

zehn Tage in Anspruch nehmen, so daß man kaum hoffen darf, den Wahlgesetzentwurf vor Mitte März auf den Tisch des Hauses gelegt zu sehen. Die öffentliche Verhandlung ist demnach nicht vor Ostern zu gewärtigen. Also werden die Männer vom 24. Mai gerade eines Jahres bedurft haben, um zu der Erkenntnis zu gelangen, daß sie dort anfangen müssen, wo sie Thiers in seiner Regenerationsarbeit unterbrochen haben.

Sämmtliche russische Blätter veröffentlichen anlässlich der Anwesenheit des Kaisers von Oesterreich Festartikel. Die deutsche petersburger Zeitung sagt: „Zum erstenmale wickelt ein Kaiser von Oesterreich in der Hauptstadt des russischen Reiches und flattern in unseren Straßen die schwarz-gelben Fahnen neben den russischen. Der Besuch des mächtigen und edlen österreichischen Kaisers am Herde unseres geliebten Herrschers ist der Ausdruck des freundschaftlichen Verhältnisses beider Staaten und zugleich eine Förderung dieser Gemeinsamkeit und dieses guten Verhältnisses. Die durch persönlichen Verkehr, durch gegenseitige Besuche und Freundschaftsbeweise zwischen Petersburg, Wien, Berlin und Italien errichtete solidarische Einheit bildet ein Festungsviereck friedlicher Macht, welches die Ruhe Europas und die ungestörte innere Entwicklung der Staaten gewährleistet.“

Die „Nordische Presse“ antwortet in einem Artikel der wiener Presse und sagt: Wenn die wiener Presse diese Zusammenkunft als ein neues Pfand für die Fortdauer des europäischen Friedens hinstellt, so kann man in Petersburg damit einverstanden sein, in dem Sinne, daß Rußland zu jeder friedlichen Verhandlung, zu jeder freundschaftlichen Annäherung, die eine Garantie friedlicher Entwicklung birgt, gerne bereit ist.

Ueber die schon mehrmals angeregte Frage der rumänischen Thronfolge schreiben die „Deutschen Nachr.“: „Das officiöse Blatt der hundert Regierung soll vor einigen Tagen in einem Artikel, der großes Aufsehen gemacht, zu verstehen gegeben haben, daß der Minister Boerescu einen Gesetzentwurf vorbereitet, in welchem die eventuelle Throncandidatur des Prinzen Friedrich von Hohenzollern als Nachfolger seines Bruders, des Fürsten Karl, aufgestellt wird. Das Project würde, wie die bezügliche Meldung hinzusetzt, einer Schwierigkeit im Schoße des rumänischen Parlaments nicht begegnen, dagegen würde sich allerdings ein heftiger Protest der Pforte erwarten lassen, der indeß nicht für unüberwindlich gehalten wird. Die Sache würde einen ernstern Charakter tragen, wenn Rußland etwa Einspruch erheben sollte, welches, wie man glaubt, dem Projecte gleichfalls nicht günstig gestimmt ist.“ Ein Einspruch Rußlands in dieser Angelegenheit wäre übrigens, besonders unter den gegenwärtigen Umständen, sehr unwahrscheinlich.

Zur Tagesgeschichte.

— **Freibeweglicher Dampfflug.** Freiherr von Estenberg j. (Wien) hat einen freibeweglichen Dampfflug erfunden und tritt nun mit demselben in die Oeffentlichkeit. Die Ersparnisse, welche mit diesem Fluge gemacht werden, betragen wenigstens achtzig Prozent an Zeit und dreißig Prozent an Arbeitskraft. Der hauptsächlichste Vortheil ist aber, daß durch diese Maschine gleichzeitig gepflügt, geegelt und angeegelt wird und 5 bis 10 Joch in 10 Stunden, ohne jede weitere Beihilfe als der eines Maschinisten und eines Arbeiters vollständig bestellt werden können. Der Anschaffungspreis beträgt 7000 fl.

— Ein Bahnspectator wie er sein soll. Unweit einer ziemlich wichtigen Eisenbahnstation tritt ein unscheinbar gekleideter Mann in das Wächterhaus und bittet den brummigen ausgedienten Corporal, der jetzt die Dienste eines Bahnwächters versteht, um einige Minuten Unterstand. In dem angeknüpften Gespräche thaut der Wächter rebselig auf und enthüllt dem geschickt inquirierenden Fremden die Schwächen der Beamten ohne jeden Rückhalt. „Jetzt muß ja bald ein Beamter kommen,“ sagte der Fremde,

sammen und Graf Artois wohnt im Sommer 1791 zwei Tage lang auf der Favorite.

Wie in Coblenz, wie in Berlin und Braunschweig, sehen diese fremden Edelleute auch in Mainz auf Kosten des Landesherren das frivole Leben fort, durch das sie den Sturz des französischen Königthums herbeiführten. Sie überlassen sich den schauderhaftesten Zügellosigkeiten, vergeuden tagtäglich Kapitalien aus dem Säckel des Kurfürsten und sind bald Herren im Lande. Noch einmal erlebt die Favorite glänzende Tage, Friedrich Wilhelm der Zweite von Preußen und sein berühmter Feldmarschall Herzog von Braunschweig weilen in der Favorite und begrüßen dort erlauchte Gäste, Kaiser Franz den Zweiten und seine Gemahlin Maria Theresia von Neapel. Vor wenigen Tagen erst hat sich der mainzer Monarch mit einer Suite von 1500 Personen — darunter auch eine Amme! — nach Frankfurt begeben, um den Erwählten der Nation zu krönen, und jetzt ist dieser zum Besuche in Mainz erschienen, um mit seinen Verbündeten den zu Pilsnitz beschlossenen Angriff auf das revolutionäre Frankreich endgiltig zu vereinbaren.

Eine Periode solcher Pracht war über die goldene Bischofsstadt noch nicht aufgegangen. Mehr als fünfzig Fürsten und an zehntausend Fremde füllen

die Stadt. Ein Fest jagt das andere, die Stadt ist berauscht von der Ehre, die ihrem Kurfürsten erwiesen wird. Aus den Conferenzen geht jenes famose Manifest hervor, welches den französischen Republikanern Tod und Vernichtung und ihrer Hauptstadt eine exemplarische Züchtigung verkündigt. Der Herzog von Braunschweig, unter dessen Namen der Aufruf läuft, ist so erbittert darüber, daß er ihn zerreißt, denn die berüchtigte Stelle, welche so schweres Unheil bringen soll, hat tollhändlerische Emigrantenflunkerei hinter seinem Rücken eingeschoben.

Drei Monate später bricht auch über dieses Stück deutsches Leben richtend und vernichtend das Verhängnis herein. Mit abgetragtem Wappenschild an seinem Wagen entweicht der Kurfürst in Gesellschaft seiner Freundinnen bei nächtlicher Weile heimlich über den Rhein, als das „unbehooste Lumpengefindel“ seiner Residenz sich nähert. Seinem Beispiel folgt das gesammte Domkapitel und ohne einen Schuß fällt Mainz in die Hände der Republikaner. Die Stätte aber, wo einst der feenhafte Lustpalast der Favorite in das schöne Land hinauschaute, kündigt dem Wanderer heute kein Steinchen mehr.

